

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/326
Sachbearbeiter	Herr Betz	Datum	21.02.2023
Aktenzeichen	SG 30		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	28.02.2023	nicht öffentlich

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Naturfriedhof Banz"

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken; Satzungsbeschluss

Sachverhalt / Rechtslage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren ist bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB voran geschritten. Diese erfolgten in der Zeit vom 13.12.2022 bis 18.01.2023.

Anregungen oder Bedenken von Bürgern sind nicht eingegangen.

Folgende 4 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 06.12.2022 an der Planung beteiligt:

- 1 Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)
- 2 Wasserwirtschaftsamt Kronach
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach
- 4 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

Nicht geäußert hat sich das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende 2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich

einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Email vom 18.01.2023

Zum geplanten Vorhaben haben wir mit Schreiben vom 19.10.2022 (Az. 1-4622-LIF-13727/2022) und 26.04.2022 (Az. 1-4622-LIF-5542/2022), bereits Stellungnahmen abgegeben

Die vorgebrachten Hinweise wurden im Anschluss seitens des Vorhabensträgers entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Darüber hinaus liegen keine Planänderungen vor, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht

zu würdigen wären. Insofern besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Planung Einverständnis.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach mit Schreiben vom 19.12.2022

Zu unserer Stellungnahme vom 18.10.2002, Bereich Landwirtschaft, haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen aktuell keine weiteren Einwände bzw. Hinweise.

Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden vorgebracht von:

Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme vom 03.01.2023

„Die Festsetzungen enthalten entgegen unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Vorgabe, einen Landschaftsrasen/Grundmischung einzusäen. Ein Landschaftsrasen ist eine Fläche mit anspruchslosen, nicht so belastbaren häufig gemähten Rasen in Parks und weitläufigenärten. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Es ist zwingend eine autochthone, arten- und krautreiche Blumenwiese für die freie Landschaft in den Festsetzungen aufzunehmen.“

Beschlussvorschlag

Der Einwand wird zurückgewiesen: Die in Festsetzung 6 definierte Landschaftsrasenmischung ist keinesfalls ein sehr gräserdominierter englischer Rasen oder etwas ähnliches (diese würden als Sport-, Gebrauchs- oder Strapazierrasen bezeichnet). Vielmehr werden die Regio Saatgutmischungen gemäß FLL handelsüblich als Landschaftsrasenmischungen mit Kräutern bezeichnet. Die Grundmischung wird für Standorte ohne besondere basische oder alkalische Ausprägungen verwendet, das entsprechende Herkunftsgebiet (HK 12) ist in den Festsetzungen angegeben, so dass die Saatgutmischung klar definiert ist und der Zielvorgabe der uNB entspricht (siehe Beispielbezeichnung eines Anbieters auf der Website: <https://www.saatenzeller.de/regiosaatgut> mit den entsprechenden Artenlisten an Gräsern (11 Arten) und Kräutern (31 Arten)). Die Bezeichnung „Blumenwiese“ ist dagegen kein klar definierter Begriff.

„Es fehlen weiterhin Aussagen zur Regelung der Beleuchtung. Die Beleuchtung ist nicht ausgeschlossen, sodass Vorgaben zur insekten- und waldfreundlichen Beleuchtung notwendig sind.“

Beschlussvorschlag:

In der Abwägung in der Stadtratssitzung am 22.11.2022 wurde nochmals klargestellt, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist (siehe Seite 4 der Abwägung zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB). In den Festsetzungen wird unter 2.5 ein entsprechender Satz ergänzt: „Auf eine Beleuchtung der Anlage wird – bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude – verzichtet“.

„Die Aussagen zur Beeinträchtigung der Gelbbauchunken wurden nicht ergänzt, ebenso wurden die vom Fachbereich Naturschutz und Wasserwirtschaftsamt Kronach angesprochenen Abstandsflächen zu Gräben und zu Gewässern nicht aufgegriffen.“

Beschlussvorschlag:

Aussagen zur Beeinträchtigung von Gelbbauchunken werden auf Seite 23 der Begründung dargelegt und wurden ergänzt: Derzeit finden sich keine Fahrspuren in den betroffenen Wegen (siehe Aussage auf Seite 23 der Begründung), die zur Verfüllung vorgesehenen Mulden in Wegen und Rückegassen (bis zu 80 cm) sind quer zu den Wegen verlaufenden Muldenstrukturen mit

seitlichem Gefälle, in denen aufgrund des Gefälles derzeit kein Wasser stehen bleiben kann. Erst nach der Verfüllung können hier temporäre Wasserflächen entstehen. Um ein erhöhtes Schädigungs- oder Tötungsrisiko zu vermeiden, werden die neuen Wege wasserdurchlässig mit Dachgefälle ausgebildet, so dass das Wasser nicht auf den Wegen stehen bleibt, sondern in die angrenzenden Flächen abfließt. Auch im Bereich der Parkplätze wird auf ein ungehindertes Abfließen des Niederschlagswassers geachtet. Stadt Bad Staffelstein – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein – Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit – Abwägung Aufgrund der sehr kurzen Bauzeit und der Bauarbeiten in Vor-Kopf-Bauweise werden (auf den neuen Wegen) keine temporären Gewässer entstehen, die als Laichgewässer genutzt werden.

Die Abstandsflächen zu Gräben und Gewässern wurden wie von der UNB und dem WWA gefordert bereits aufgegriffen:

Im Bebauungsplan wurde bei 1.3 in den Festsetzungen ergänzt, dass mit den Urnengräbern ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird.

Hinweis:

Mit Untersuchungen zum pH-Wert des Bodens und der Schwermetallbelastung im Dezember 2022 wurde die grundsätzliche Eignung des Areals für eine Urnenbestattung geprüft:

Der pH-Wert der Böden im Bereich des geplanten Naturfriedhofs liegt mit ca. 4,4 im Bereich der Handlungsempfehlungen für Naturfriedhöfe.

Die Schwermetallbelastung liegt bei allen gemessenen Schwermetallen deutlich unter den Vorsorge- Grenzwerten für Ackerböden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Der Standort ist somit hinsichtlich der bodenkundlichen Eigenschaften gemäß Friedhofsleitfaden (2022-04-04_Friedhofsleitfaden-Endversion vom 04.04.2022) für Urnenbestattungen geeignet. Eine entsprechende Textpassage wird in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt.

„Die oben genannten Punkte sind noch abzarbeiten. Weiterhin wird nochmals gebeten, uns das Ergebnis

der Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitzuteilen, um nachvollziehen zu können, wie die o.g. Punkte abgewogen wurden.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle

übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die [Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen](#) auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme mitzuteilen.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu den Übergabeformaten der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und zum Verfahrensabschluss berücksichtigt.

Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ in der von der Landschaftsarchitektin Miriam Glanz, 97618 Leutershausen ausgearbeiteten Planfassung vom 28.02.2023 vorbehaltlich des noch abzuschließenden Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Vorliegen der Bekanntmachungsvoraussetzungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anlagen:

1 Bebauungsplan in der Planfassung vom 28.02.2023

1 Begründung in der Fassung vom 28.02.2023

1 Abwägungsprotokoll der Planerin Glanz

Bad Staffelstein, 22.02.2023

Kestel

Stellvertretender Bauamtsleiter